

## 15. Satzung zur Änderung der Kostenordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt

beschlossen von der Kammerversammlung am 19. November 2022

### Artikel I

Die Kostenordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt, beschlossen von der Kammerversammlung am 11. November 2000, genehmigt durch das Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales am 14. November 2000, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 10. Oktober 2020 wird wie folgt geändert:

1. An § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Ist die Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem angefallenen Verwaltungsaufwand, der Bedeutung der Angelegenheit, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Gebührenschuldners sowie seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

2. An § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(4) Urkunden, Bescheinigungen, sonstige Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur vollständigen Entrichtung der Gebühr zurückbehalten werden.

3. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

§ 6 Stundung, Erlass

(1) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann der Vorstand in besonderen Härtefällen Gebühren stunden, ganz oder teilweise erlassen oder Ratenzahlungen bewilligen. Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass besteht nicht.

(2) Auf Antrag kann der Vorstand bei einzelnen Fortbildungsveranstaltungen Gebührenermäßigung für arbeitslose oder geringverdienende Kammermitglieder sowie bei Kammermitgliedern in Elternzeit vorsehen.

4. Paragraf 6 wird Paragraf 7.

5. Das Gebührenverzeichnis, Anlage 1 zu § 1 der Kostenordnung, erhält folgende Fassung

## Gebührenverzeichnis

## Anlage zu § 1 der Kostenordnung

<b>1. Allgemeine Gebühren</b>	<b>€</b>
1.1 Ausstellung, Umschreibung und Zweitschriften von Urkunden	25,00
1.2 Ausstellen eines Schildes "Arzt-Notfall"	15,00
1.3 Gebühren für Mahnungen	
1.3.1 1. Mahnung	10,00
1.3.2 2. Mahnung	20,00
1.4 Übermittlung von Adressen (in Papier- oder elektronischer Form)	je Adresse 0,15
1.5 Widerspruchsgebühr bei ablehnendem Bescheid	50,00 bis 150,00
<b>2. Verfahren gemäß Weiterbildungsordnung</b>	
2.1 Gebühr für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen	250,00
2.2 Gebühr für Anerkennungsverfahren ohne Prüfung	100,00 bis 150,00
2.3 Gebühr bei Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen	150,00
2.4 Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis	150,00
Kammermitglied in eigener Praxis	75,00
2.5 Zulassung als Weiterbildungsstätte	150,00
Kammermitglied in eigener Praxis	50,00
2.6 Änderungsanträge von zugelassenen Weiterbildungsstätten	100,00
2.7 Anerkennung und Bestätigung von Weiterbildungskursen	50,00 bis 150,00

2.8	Prüfung, Anerkennung und Bestätigung von Weiterbildungsabschnitten	50,00 bis 150,00
2.9	Feststellung der Gleichwertigkeit von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen	150,00 bis 800,00
<b>3. Medizinische Fort- und Weiterbildung</b>		
3.1	Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen	
3.1.1	Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen von Kammermitgliedern und von ärztlichen Körperschaften, bei denen kein Sponsoring erfolgt	gebührenfrei
3.1.2	Anerkennung von gesponsorten Fortbildungsveranstaltungen und von Fortbildungsveranstaltungen von Drittanbietern	100,00 bis 250,00
	Präsenzveranstaltungen oder Live-Onlineveranstaltungen (Kat. A, B, C, H)	
	Tagesveranstaltung	100,00
	Veranstaltung über zwei Tage	
	Veranstaltung über drei Tage	
	Veranstaltungen ab vier zusammenhängenden Tagen	
	Veranstaltungen Online- oder Blended-Learning, in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version (Kat. I, K, D)	
	Fortbildungseinheit, beschränkt auf ein Jahr	250,00
	Verlängerungsanträge, beschränkt auf Jahr	100,00
3.1.3	Zusatzgebühr für weniger als zwei Wochen vor dem Termin der Fortbildungsmaßnahme gestellte Anträge	100,00
3.2	Manuelle Erfassung von Fortbildungspunkten durch vom Veranstalter unterlassene Meldung per Elektronischem Informationsverteiler (EIV) pro Veranstaltung	50,00

3.3	Ausstellen des Fortbildungszertifikates		
	Kammermitglieder		gebühren- frei
	Nichtkammermitglieder		100,00
3.2	Gebühr für die Teilnahme an Seminaren und Kursen in der medizinischen Fort- und Weiterbildung	15,00 bis	6.000,00
<b>4.</b>	<b>Tätigkeit der Ethikkommission</b>		
4.1	Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen zu ethischen Fragen und Problemen, auch im Rahmen von Promotionsarbeiten	25,00 bis	250,00
4.2	Beratung von Ärzten gemäß § 15 Berufsordnung	250,00 bis	2.000,00
	Erstberatung nicht gesponserter Forschungsvorhaben		250,00
	mit einmaliger Nachforderung		300,00
	Erstberatung gesponserter Forschungsvorhaben		750,00
	mit einmaliger Nachforderung		1.000,00
	Beratung von nicht gesponserten Forschungsvorhaben, für die bereits ein Votum einer öffentlich-rechtlichen Ethik-kommission vorliegt		250,00
	mit einmaliger Nachforderung		300,00
	Beratung von gesponserten Forschungsvorhaben, für die bereits ein Votum einer öffentlich-rechtlichen Ethik-kommission vorliegt		500,00
	mit einmaliger Nachforderung		750,00

	Amendments/nachträgliche Änderungen/Nachmeldung von Prüfzentren	50,00 bis	250,00
	Zwischenfallmeldungen, Jahres-, Zwischen- und Abschlussberichte, Kenntnisnahmen	25,00 bis	100,00
4.3	Prüfung klinischer Versuche nach Transfusionsgesetz, Röntgen- und Strahlenschutzverordnung, Bioäquivalenzprüfungen	250,00 bis	2.000,00
4.4	Verfahren für Studien gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 MPG		
	als federführende Ethikkommission		
	Amendment/ nachträgliche Änderungen	250,00 bis	1000,00
	Nachmeldung von Prüfzentren	250,00 bis	500,00
	Zwischenfallmeldungen, Jahres-, Zwischen- und Abschlussberichte, Kenntnisnahmen	100,00 bis	200,00
	als lokal beteiligte Ethikkommission		
	Amendment/ nachträgliche Änderungen		200,00
	Nachmeldung von Prüfzentren	50,00 bis	100,00
	Zwischenfallmeldungen, Jahres-, Zwischen- und Abschlussberichte, Kenntnisnahmen		50,00
4.5	Verfahren für Studien gemäß Art. 62 und 70 MDR/ § 31 Abs. 1 und 2 MPDG		
	als federführende Ethikkommission	1.500,00 bis	4.000,00
	Amendment/ nachträgliche Änderung	500,00 bis	1.000,00
	Nachmeldung von Prüfzentren	250,00 bis	500,00
	Zwischenfallmeldungen, Jahres-, Zwischen- und Abschlussberichte, Kenntnisnahmen	100,00 bis	250,00

	als lokal beteiligte Ethikkommission	750,00 bis	1.500,00
	Amendment/ nachträgliche Änderung	50,00 bis	200,00
	Nachmeldung von Prüfzentren		200,00
	Zwischenfallmeldungen, Jahres-, Zwischen oder Abschlussberichte, Kenntnisnahmen		50,00
4.6	Verfahren für Studien gemäß § 74 MDR (PMCF)		
	als federführende Ethikkommission	1.500,00 bis	3.5000,00
	Amendment/nachträgliche Änderung	500,00 bis	1.000,00
	Nachmeldung von Prüfzentren	250,00 bis	500,00
	Zwischenfallmeldungen, Jahres-, Zwischen- und Abschlussberichte, Kenntnisnahmen	100,00 bis	200,00
	als lokal beteiligte Ethikkommission	750,00 bis	1.000,00
	Amendment/ nachträgliche Änderungen		200,00
	Nachmeldung von Prüfzentren	50,00 bis	100,00
	Zwischenfallmeldungen, Jahres-, Zwischen- und Abschlussberichte, Kenntnisnahmen		50,00
4.7	Verfahren für sonstige klinische Prüfungen gemäß § 82 Abs. 1 MDR in Verbindung mit § 52 MPDG		
	Es gelten die unter 4.2 geregelten Gebühren entsprechend		
4.8	Bei Prüfungen, die die Einholung von gutachterlichen Stellungnahmen erfordern, erhöht sich die Gebühr um das Gutachterhonorar		
4.9	Bei Rücknahme von Anträgen während der Antragsbearbeitung wird eine Rücknahmegebühr in Höhe von 20 bis 70 % erhoben.		

<b>5. Ausbildung Medizinische(r) Fachangestellte(r)*</b>	<b>€</b>
* Die Gebühren nach 5.1 bis 5.3 und 5.6 richten sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung	
5.1 Verzeichnis der Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse	
5.1.1 Eintragung eines Berufsausbildungs- und Umschulungsvertrages	35,00
Nichtkammermitglieder	50,00
5.1.2 Änderung oder Löschung einer Eintragung	20,00
5.1.3 Kürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit, einschl. Eintragung der Veränderung in das Verzeichnis	30,00
Nichtkammermitglieder	50,00
5.2 Prüfungen	
5.2.1 Zwischenprüfung einschließlich Bescheinigung	40,00
Nichtkammermitglieder als Ausbildende, Soldatinnen und Soldaten, Umschülerinnen und Umschüler	60,00
5.2.2 Abschlussprüfung einschl. Zulassung und Zeugnis	100,00
Nichtkammermitglieder als Ausbildende und nach Ausbildungsende, Prüfungsbewerberinnen und -bewerber nach beruflicher Tätigkeit, Soldatinnen und Soldaten sowie Umschülerinnen und Umschüler	150,00
5.2.3 Wiederholungsprüfung einschl. Zeugnis	
Ein Teil	100,00
Zwei Teile	120,00
Nichtkammermitglieder als Ausbildende und nach Ausbildungsende, Prüfungsbewerberinnen und -bewerber nach beruflicher Tätigkeit, Soldatinnen und Soldaten sowie Umschülerinnen und Umschüler	
Ein Teil	120,00

	Zwei Teile		150,00
5.2.4	Ausstellen eines Zeugnisses in englisch- oder französischsprachiger Übersetzung	15,00 bis	65,00
5.2.5	Ausweisung berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis		25,00
5.3	Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen für den Beruf Medizinische(r) Fachangestellte(r)	bis	600,00
5.4	Gebühr für ausbildungsbegleitende praktische Übungen	25,00 bis	50,00
5.5	Anerkennung eines Lehrganges zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung		
	Erstantrag mit Vorortbegehung		320,00
	Erstantrag ohne Vorortbegehung und ohne Nachforderung/Korrektur von Unterlagen		240,00
	mit einmaliger Nachforderung		280,00
	mit wiederholter Nachforderung		320,00
5.6	Wiedererteilung der Anerkennung		160,00
5.7	Erlaubnis von zustimmungspflichtigen Veränderungen nach Anerkennung eines Lehrganges	65,00 bis	130,00
	Zustimmungspflichtige Änderung nach Erteilung des Genehmigungsbescheides		100,00
	Einzelfallprüfung, wenn kein Berufsabschluss beim Interessenten vorliegt		130,00
	Einzelfallprüfung, wenn die Eignung einer Lehrkraft nicht durch berufliche Qualifikation entsprechend der Umschulungsrichtlinie erfüllt ist		130,00
	Einzelfallprüfung bei einem Antrag auf Erhöhung der maximalen Ausbildungskapazität je Klasse von 20 auf 24 Umschüler		65,00

<b>6.</b>	<b>Ärztliche Stelle nach der Strahlenschutzverordnung*</b>		<b>€</b>
	* Die Gebühr richtet sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung		
6.1	Prüfung von Röntgenaufnahmen und Aufzeichnungen sowie Vorschläge zur Verringerung der Strahlenexposition nach § 130 Absatz 1 und 2 Strahlenschutzverordnung	50,00 bis	360,00
	- Prüfung Spezialgeräte (Angio/Mammografie/HKL/DL)		220,00
	- Prüfung Knochendichtemessgeräte		250,00
	- Wiederholungsprüfung technischer Parameter		50,00
	- Wiederholungsprüfung von Patientenaufnahmen		200,00
	- Prüfung von C-Bögen		200,00
	- Prüfung von Aufzeichnungen von Befundungsmonitoren je Monitor		15,00
	- Prüfung von Befundungsmonitoren von C-Bögen und Spezialgeräte		10,00
	Prüfung des teleradiologischen Betriebes		50,00
6.2	Prüfung der Anwendung diagnostischer Referenzwerte und Vorschläge zur Verringerung der Strahlenexposition nach § 130 Absatz 1 und 2 der Strahlenschutzverordnung	250,00 bis	3.600,00
	Grundgebühr je Einrichtung incl. einem Beschleuniger		3.000,00
	Gebühr je weiterem Beschleuniger		500,00
	Gebühr für die Prüfung von Orthovoltgeräten		1.500,00
	Nuklearmedizin		
	Gebühr je Kamera		670,00
	Prüfung Spezialgeräte (Bohrloch/Sonde/Aktivimeter)		220,00
	Zuschlag für Einrichtungen, die Therapie durchführen		1000,00
	Wiederholungsprüfung nur technischer Teil		150,00
	Wiederholungsprüfung nur medizinischer Teil		150,00

<b>7. Bescheinigungen</b>	<b>€</b>
7.1 Bescheinigungen nach dem RettDG-LSA	100,00
7.2 Fachkunde nach der Strahlenschutzverordnung*	
*die Gebühren richten sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung	
7.2.1 Erteilung der Fachkundebescheinigung nach § 47 Abs. 1 Satz 1	100,00
mit Fachgespräch	180,00
7.2.2 Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikation nach § 47 Abs. 4 Satz 1	200,00 bis 1.000,00
7.2.3 Anerkennung eines anderen Aktualisierungsnachweises nach § 48 Absatz 2	140,00
7.2.4 Entzug der Bescheinigung des Erwerbs von Fachkunde oder Kenntnissen oder Erteilung von Auflagen nach § 50 Absatz 1	100,00 bis 500,00
7.2.5 Bescheinigung der Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 49 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV	70,00
7.3 Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer mit inländischen Tätigkeiten im Sinne des Tarifrechts	25,00 bis 100,00
7.4 Bescheinigung der berufsrechtlichen Unbedenklichkeit gegenüber Dritten	25,00
7.5 Ausstellung sonstiger Bescheinigungen	25,00 bis 100,00

## 8. Sonstige Gebühren

- |       |  |            |          |
|-------|--|------------|----------|
| 8.1   | Durchführung von Besichtigungen vor Ort im Zusammenhang mit einem Antragsverfahren                                       |            |          |
| 8.1.1 | bei einer Dauer bis zu 2 Stunden   |            | 150,00   |
| 8.1.2 | je weitere angefangene Stunde  |            | 50,00    |
| 8.2   | Gebühr für die Durchführung des Deutsch-Sprachtests bei ausländischen Ärztinnen und Ärzten                               | 330,00 bis | 500,00   |
| 8.3   | Gebühr für die Genehmigung der i.V.F. nach § 121 a SGB V*  | 29,00 bis  | 3.019,00 |
| 8.4   | Gebühr für die Zulassung und Überwachung von Gelbfieberimpfstellen*  | 29,00 bis  | 3.019,00 |
|       | *die Gebühr richtet sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung |            |          |
| 8.5   | Gebühr für die Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin je Behandlungszyklus                                       | 1,50 bis   | 2,50     |

## 9. Auslagen

- 9.1 Bei Entscheidungen, welche die Einholung von gutachterlichen Stellungnahmen erfordern, erhöht sich die Gebühr um das Gutachterhonorar
- 9.2 Hinzuziehen eines Sachverständigen gem. § 9 der Hauptsatzung: Es sind Auslagen in der angefallenen Höhe (ggf. zusätzlich zu einer Gebühr nach diesem Verzeichnis) zu erstatten
- 9.3 Für die Tätigkeit in Bezug auf die Qualitätssicherung nach § 137 SGB V werden Auslagen entsprechend der Finanzierungsvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung und den durch die Vertragspartner hierzu auf Landesebene getroffenen Regelungen erhoben

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

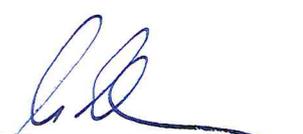
Die Gebührentatbestände unter Ziffer 6 und 7.2 treten mit der Veröffentlichung der entsprechenden Änderungsverordnung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt im Gesetz- und Verordnungsblatt Sachsen-Anhalt in Kraft.

Ausfertigung:

Die vorstehende Satzung hat die Kammerversammlung am 19. November 2022 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Magdeburg, den 23. November 2022

  
Prof. Dr. med. habil. Uwe Ebmeyer

Präsident

